Nutzungs- und Entgeltordnung für das KulturHaus Westhagen

- 1. Grundsätze der Nutzung
 - 1.1 Das KulturHaus Westhagen ist die zentrale Begegnungsstätte für den Stadtteil Westhagen.
 - 1.2 Ein Grundkonzept für die Nutzung des KulturHauses wurde im Vorfeld gemeinsam mit fachlichen und lokalen Experten erarbeitet. Das Konzept sieht folgende Nutzungen vor:
 - Soziale, kulturelle und Bildungsangebote von Einrichtungen, Vereinen, Gruppen und Initiativen
 - Veranstaltungsprogramm mit Kunst, Kultur, Musik, Kreativität, Begegnung, Gesundheit und Bewegung
 - Private Veranstaltungen

Das KulturHaus dient der räumlichen Ergänzung der soziokulturellen und Bildungslandschaft im Stadtteil. Es soll insbesondere lokalen, soziokulturellen und Bildungseinrichtungen sowie Vereinen, Gruppen und Initiativen die Möglichkeit bieten, Angebote und Veranstaltungen durchzuführen und auch niedrigschwellige Begegnungen ermöglichen, für die eine besondere Raumgröße und/oder ein besonderes Ambiente erforderlich bzw. förderlich ist.

Angebote und Veranstaltungen sollen sich am Grundkonzept für das KulturHaus orientieren. Gleichzeitig wird das Veranstaltungskonzept den Westhagener Bedarfen entsprechend kontinuierlich weiterentwickelt.

- 1.3 Das KulturHaus soll in erster Linie für Angebote und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die den Westhagener*innen zu Gute kommen. Darüber hinaus ist das KulturHaus auch für Angebote und Veranstaltungen nutzbar, die die Begegnung und den Austausch zwischen den Stadtteilbewohner*innen und der gesamtstädtischen Bevölkerung fördern.
- 1.4 Die Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen im Sinne der Punkte 1.2 und 1.3 kann neben lokalen auch durch Institutionen und Akteure außerhalb des Stadtteils erfolgen, solange das jeweilige Format einen direkten Bezug zu Westhagen aufweist oder zu größeren Anteilen für Teilnehmende aus Westhagen vorgesehen ist.
- 1.5 Das KulturHaus soll den Westhagener*innen auch für private Veranstaltungen zur Verfügung stehen.
- 1.6 Mit allen Nutzenden schließt die Stadt Wolfsburg Nutzungsverträge ab, aus denen Art, Inhalt, Dauer der Nutzung sowie weitere erforderliche Angaben und das Nutzungsentgelt hervorgehen.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten des KulturHauses besteht nicht. Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden.
- 1.8 Die Überlassung des KulturHauses ist grundsätzlich zu untersagen,
- wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein wird. Dies kann z.B. der Fall sein,

wenn eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen,

- bei rein kommerziellen, auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen.
 - 1.9 Projekte, auch von Kirchen und religiösen Gemeinschaften, können dagegen stattfinden. Die Entscheidung über die Zulassung von Projekten erfolgt durch die Leitung des KulturHauses auf Basis der Kriterien dieser Nutzungsordnung.
 - 1.10 Für den Fall, dass ein Nutzungsvertrag infolge wissentlich unrichtiger Angaben der Antragsteller*innen über den Nutzungszweck zu Stande kommt, kann die Stadt Wolfsburg eine Entschädigung verlangen. Diese beträgt 200% des jeweiligen Nutzungsentgeltes.
 - 1.11 Die Überlassung der Räume erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt Wolfsburg. Aufgrund der Förderung von Sanierung und Umbau des KulturHauses im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier" ist das KulturHaus unrentierlich zu führen.

2. Räume

Das KulturHaus verfügt über den Hauptraum mit rd. 342 m² und einen Nebenraum mit rd. 56 m². In den Hauptraum ist eine Küche integriert, die durch eine Glaswand von diesem getrennt und nur über den Hauptraum zugänglich ist.

- 3. Nutzungszeiträume und Beachtung der öffentlichen Sicherheit.
 - 3.1 Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich an allen Tagen möglich.
 - 3.2 Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, sind verboten. Die "Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg" ist zu beachten. Ab 22.00 h ist Zimmerlautstärke einzuhalten.

4. Antragsverfahren zur Nutzung

- 4.1 Anträge zur Nutzung des KulturHauses Westhagen sind mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung per mail oder schriftlich bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, Stadtteil- und KulturHausmanagement, zu stellen. Digitale und analoge Möglichkeiten der Antragsstellung werden öffentlich bekannt gegeben. Folgende Angaben sind hierfür zwingend erforderlich:
 - Veranstalter (Einrichtung, Verein, Gruppe/Initiative etc.) mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
 - Verantwortliche volljährige Person mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
 - Anlass und Inhalt der Veranstaltung
 - Datum der Veranstaltung
 - Nutzungszeitraum (Uhrzeit von bis)
 - Raumbedarf

- 4.2 Über den Nutzungsantrag entscheidet der Geschäftsbereich Soziales. Hierbei wird die Zuordnung zur Nutzendengruppe vorgenommen, eine etwaige Genehmigung erteilt und das zu erhebende Entgelt in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Absage einer Veranstaltung durch den oder die Antragsteller*in ist dem Geschäftsbereich Soziales mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine oder eine verspätete Absagemitteilung, kann vom Zahlungspflichtigen die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes gefordert werden.

5. Entgelte und Nutzendengruppen

- 5.1 Für alle Nutzendengruppen gelten unabhängig von der Entgelteinstufung die sonstigen in dieser Entgelt- und Nutzungsordnung getroffenen Regelungen.
- 5.2 Die Stadt Wolfsburg, der Ortsrat Westhagen und lokale ehrenamtliche Netzwerke, die sich für die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil einsetzen, dürfen das KulturHaus entgeltfrei für ihre Zusammenkünfte nutzen.
- 5.3 Nutzende, die Veranstaltungen durchführen, die der Gemeinwesenarbeit, der niedrigschwelligen Begegnung der Bevölkerung, der interkulturellen Verständigung und dem sozialen Zusammenhalt in Westhagen dienen, können das KulturHaus entgeltfrei nutzen.
- 5.4 Nutzende, die soziale, kulturelle und Bildungsangebote im KulturHaus durchführen, zahlen für eine bis 4 stündige Veranstaltung (einschließlich Aufbau- und Abbauarbeiten u.ä.) 20 €, für eine ganztägige Veranstaltung 30 €. Dies gilt insbesondere für Kurse und Bildungsangebote, für die Gebühren o.ä. durch die Veranstalter erhoben werden. Für regelmäßige Angebote können die Entgelte gesondert festgelegt werden.
- 5.5 Lokale Institutionen, Organisationen, Vereine, Kirchen u.ä. können das KulturHaus für eigene Veranstaltungen mieten. Hierfür ist ein Entgelt von 50 € pro Tag zu entrichten. Für eine bis zu 4 stündige Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) fällt ein Entgelt von 35 € an. Hierzu gehören z.B. Vereinssitzungen und Stammtische.
- 5.6 Für private Veranstaltungen der Westhagener Bevölkerung und Westhagener Institutionen werden folgende Entgelte erhoben:
 - 5.6.1 Tagesveranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten am selben Tag: 80 € pro Tag.
 - 5.6.2 Tagesveranstaltung mit Auf- und Abbauzeiten am Vor- oder/und Folgetag: 100 € pro Veranstaltung. Die Auf- und Abbauzeiten sind mit der Leitung des KulturHauses abzustimmen und im Nutzungsvertrag festzulegen. Sollten vereinbarte Auf- und Abbauzeiten am Vor- oder Folgetag nicht eingehalten werden, wird pro zusätzlicher Stunde ein Entgelt von 10 € erhoben.
- 5.7 Im KulturHaus kann das zur Verfügung stehende WLAN für entsprechende Veranstaltungen in Abstimmung mit der Leitung des KulturHauses kostenfrei genutzt werden. Ansprüche auf eine uneingeschränkte Versorgung bestehen nicht.
- 5.8 Für private Veranstaltungen wird eine Kaution von 300 € festgesetzt, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen ist. Bei Beschädigungen aller Art oder falls die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß hinterlassen werden, kann diese einbehalten werden.

5.9 Mit allen Entgelten sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung abgegolten.

6. Pflichten der Nutzenden

- 6.1 Die zur Nutzung überlassenen Räume, das Inventar und die Küchenausstattung sind schonend zu behandeln.
- 6.2 Wände, Decken, Glaswände, Fenster und alle Einbauten dürfen nicht bemalt und beklebt werden und keine Heftzwecken und Ähnliches angebracht werden. Darüber hinaus dürfen im KulturHaus keine Gegenstände angenagelt, verschraubt oder anderweitig installiert werden.
- 6.3 Die Nutzenden sorgen für Sauberkeit und Ordnung. Der durch Veranstaltungen anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrmüll gehören nicht in diese Behälter. Sie sind von den Nutzenden gesondert und ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften der Stadt Wolfsburg zu entsorgen.
- 6.4 Eine grundlegende Reinigung der Räume im normalen Umfang erfolgt durch die Stadt Wolfsburg. Sollte durch eine Veranstaltung ein zusätzlicher Reinigungsbedarf entstehen, so ist dieser durch die Nutzenden vorzunehmen oder die Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt auch für eine zusätzliche Abfallentsorgung.
- 6.5 Die Nutzenden sind verpflichtet, die überlassenen Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte vor der Nutzung auf Schäden zu untersuchen. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen nicht genutzt werden. Ein Übergabeprotokoll gemäß Vordruck der Stadt Wolfsburg ist anzufertigen und zu unterzeichnen. Die benötigten Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte sind von den Nutzenden selbst auf- und abzubauen.
- 6.6 Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten und der Küchenausstattung, die im Rahmen der Veranstaltung eintreten, sind unverzüglich der Leitung des KulturHauses oder einer sonstigen von ihr benannten Person zu melden und sind zu ersetzen. Diebstahl oder Beschädigungen aller Art können zu Hausverboten oder Anzeigen führen.
- 6.7 Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Leitung des KulturHauses abzugeben. Diese Fundsachen werden dem Fundbüro der Stadt Wolfsburg übergeben.
- 6.8 Die Nutzenden haben eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die gewährleistet, dass die Benutzung des KulturHauses während der Veranstaltung unter Beachtung geltenden Rechts und dieser Bestimmungen erfolgt.
- 6.9 Vor Abschluss des Nutzungsvertrages ist vom Nutzenden der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen, der die Haftungs- und Freistellungsansprüche des Vermieters gemäß Punkt 7 der vorliegenden Nutzungsordnung absichert.

- 6.10 Das Rauchen innerhalb des KulturHauses ist verboten. Der Besitz und Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten. Waffen sind nicht erlaubt.
- 6.11 Assistenz- und Therapiehunde können mitgeführt werden, sonstige Tiere sind untersagt.
- 6.12 Die Untervermietung des KulturHauses an Dritte ist den Nutzenden untersagt.

7. Haftung

- 7.1 Für alle Schäden, die während der jeweiligen Veranstaltung, bei der Vorbereitung oder anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder der Einrichtung zugefügt werden, haften der/die Veranstalter*in und die verantwortlichen Nutzenden als Gesamtschuldner.
- 7.2 Die Haftung der Stadt Wolfsburg für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume und des Inventars wird ausgeschlossen.
- 7.3 Die Nutzenden stellen die Stadt Wolfsburg von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher*innen der Veranstaltung und sonstige Dritte für Schäden frei, die mit der Benutzung der überlassenen Räume, Ausstattung und technischen Geräte im Zusammenhang stehen.
- 7.4 An die Nutzenden werden für die Dauer der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die damit übertragene Schlüsselgewalt beinhaltet das ordnungsgemäße Verschließen des Gebäudes und endet erst mit der Rückgabe der Schlüssel. Bei Verlust der Schlüssel ist der Stadt Wolfsburg der Wiederbeschaffungswert im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzen.

8. Sicherheitsvorschriften

- 8.1 Die Nutzenden haben darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen (maximal 199 Personen im Gesamtgebäude) eingehalten werden.
- 8.2 Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge, Rettungswege und Fluchtwege jederzeit frei sind und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrzufahrten und Aufstellungs- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- 8.3 Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß DGUV Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift VDE 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 8.4 Bauliche Veränderungen dürfen im und am KulturHaus nicht vorgenommen werden.
- 8.5 Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen können durch die Leitung des KulturHauses im Rahmen des Nutzungsvertrages genehmigt werden.
- 8.6 Beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen bezüglich Anordnung und Materialbeschaffenheit zu beachten.

- 8.7 Zusätzliche technische Geräte müssen im Vorfeld durch die Leitung des KulturHauses genehmigt werden.
- 8.8 Die Küche ist im kleineren häuslichen Umfang, sowie für die Herrichtung von mitgebrachten oder gelieferten Speisen nutzbar. Die Zubereitung von Speisen ist nur innerhalb des Küchenbereiches erlaubt. Bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken sind die aktuellen lebensmittel-, hygiene- und seuchenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 8.9 Die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen des gültigen Infektionsschutzgesetzes und nachgehende Verordnungen und Verfügungen sind zu beachten.
- 8.10 Die Stadt behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen einzelne Veranstaltungen abzulehnen, einzuschränken bzw. mit Auflagen zu belegen.
- 8.11 Den Anordnungen der Leitung des KulturHauses und des weiteren Personals ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt kann von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und bei Verstößen eine Veranstaltung sofort beenden.
- 8.12 Die Nutzenden sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung über Flucht- / und Rettungswege und die Standorte der Feuerlöscher und ihre Bedienung kundig zu machen. Die Fluchtwege müssen freigehalten werden.

9. Sonstiges

- 9.1 Der Abschluss eines Nutzungsvertrages für das KulturHaus Westhagen schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Nutzenden nicht von den Anmeldepflichten anderer Vorschriften. Insbesondere sind evtl. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen bei der Stadt Wolfsburg, Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wolfsburg, einzuholen (Tel. 05361 28-2388 oder 05361 28-2435 / veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de).
- 9.2 Werden von den Nutzenden GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt, sind diese vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt den Nutzenden. Der Stadt Wolfsburg aufgrund von Zuwiderhandlung entstehende Schäden sind von den Nutzenden zu ersetzen. GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolfsburg, den 13.07.2022

Der Oberbürgermeister